

# RS Vwgh 2021/2/24 Ro 2019/15/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2021

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §7a

1. EStG 1988 § 7a heute
2. EStG 1988 § 7a gültig ab 29.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2022
3. EStG 1988 § 7a gültig von 01.04.2009 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2009

## Rechtssatz

Auch unter Berücksichtigung des in den Gesetzesmaterialien (Hinweis ErlRV 91 BlgNR 24. GP 3) zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willens der Konjunkturförderung ergibt sich nicht, dass - abweichend von der bilanziellen Behandlung von Aufwendungen - als Beginn der Herstellung iSd § 7a EStG 1988 ein erst nach der Planungsphase gelegener Zeitpunkt anzunehmen wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber, hätte er auf die "tatsächliche Bauausführung" abstellen wollen, dies - wie im Falle früherer Investitionsbegünstigungen (vgl. §§10 a und 10 c EStG 1988) - im Gesetz auch zum Ausdruck gebracht hätte. Auch unter Berücksichtigung des in den Gesetzesmaterialien (Hinweis ErlRV 91 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 3) zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willens der Konjunkturförderung ergibt sich nicht, dass - abweichend von der bilanziellen Behandlung von Aufwendungen - als Beginn der Herstellung iSd Paragraph 7 a, EStG 1988 ein erst nach der Planungsphase gelegener Zeitpunkt anzunehmen wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber, hätte er auf die "tatsächliche Bauausführung" abstellen wollen, dies - wie im Falle früherer Investitionsbegünstigungen vergleiche §§10 a und 10 c EStG 1988) - im Gesetz auch zum Ausdruck gebracht hätte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2019150006.J03

## Im RIS seit

27.04.2021

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)